



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

837 Alfa Tapetenablöser

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname

837 Alfa Tapetenablöser

Enthält

Nicht anwendbar.

CAS-Nr.: Nicht anwendbar

EG-Nr.: Nicht anwendbar

Indexnummer: Nicht anwendbar

Registrierungsnummer: Nicht anwendbar

Ausgabedatum: 20.09.2017

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs/Stoffs

Entfernen von Tapeten mit Papierträger.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verzehr, alle außer der oben beschriebenen Anwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen / Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt:

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

1.4 Notrufnummer

Tel.: +49 (0)361-730 730



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt.

Gesundheitsgefahr

Eye Irrit. 2 Augenschäden/-reizungen, Gefahrenklasse 2
H319 Verursacht schwere Augenreizung

Umweltgefahr

Entfällt.

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme



GHS07

Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgen Sie den Inhalt/den Behälter gemäß den nationalen Vorschriften.

Ergänzende Sicherheitshinweise

EUH208 Enthält Mischung aus Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Die Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. Reagieren auf elektrostatische Entladung.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

3.2 Gemische

Stoffname	Indexnummer	CAS-Nr.	EG-Nr.	Massenanteil %	REACH Registrierungsnummer
Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	-	68411-30-3	270-115-0	0,5 – 1,5 %	01-2119489428-22-XXXX

Gefahren durch physikochemische Eigenschaften

Entfällt.

Risiko für den Menschen

- Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Gefahrenklasse 4
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- Skin Irrit. 2 Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Gefahrenklasse 2
H315 Verursacht Hautreizungen.
- Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenklasse 1
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Umweltgefahr

- Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, Kategorie 3
H 412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Stoffname	Indexnummer	CAS-Nr.	EG-Nr.	Massenanteil %	REACH Registrierungsnummer
Mischung aus Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon	613-167-00-5	55965-84-9	-	0,0001 – 0,0014 %	01-212076491-48-XXXX

Gefahren durch physikochemischen Eigenschaften

Entfällt.

Gesundheitsrisiken

- Acute Tox. 3 Akute Toxizität, Gefahrenklasse 3
H301 Giftig bei Verschlucken.
- Acute Tox. 2 Akute Toxizität, Gefahrenklasse 2
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
- Acute Tox. 2 Akute Toxizität, Gefahrenklasse 2
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- Skin Corr. 1B Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Gefahrenklasse 1
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenklasse 1
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- Skin Sens. 2 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenklasse 2
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Umweltgefahr

- Aquatic Acute 1 Akut gewässergefährdend, Gefahrenklasse 1
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- Aquatic Chronic 1 Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenklasse 1
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen, mit Abstand von der Problemquelle. Person warm und ruhig halten; fest sitzende Kleidung lockern. Bewusstlose Person in stabile Seitenlage bringen. Atemwege kontrollieren und freihalten. Bei Atembeschwerden Sauerstoff zuführen. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Bei Bewusstlosigkeit, Atembeschwerden oder anhaltenden Beschwerden einen Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte/vollgesogene Kleidung und Schuhe sofort entfernen. Haut für mindestens 15 Minuten gründlich mit Wasser waschen. Bei Verbrennungen sterilen Verband anbringen. Keine Seife oder Neutralisationsmittel verwenden. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Beschwerden auftreten und anhalten.

Nach Augenkontakt

Die Augen sofort mit viel Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen (falls vorhanden) und für bis zu 15 Minuten weiter spülen; dabei das Augenlid weit offen halten und das Auge nach oben und unten bewegen. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn Beschwerden auftreten und anhalten. ACHTUNG: starken Wasserstrahl vermeiden, da dieser die Hornhaut schädigen kann.

Nach Verschlucken

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. KEINESFALLS Erbrechen herbeiführen - Aspirationsgefahr für die Lunge. Bei spontanem Erbrechen den Geschädigten in der Position nach vorne gebeugt mit Gesicht in Richtung zum Boden halten. Bei Kurzatmigkeit Sauerstoff zum Atmen geben.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund mit Wasser auswaschen. Einige Gläser Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen - Aspirationsrisiko. Bewusstlosigkeit verhindern. Bei Würgereflex die betroffene Person in leicht nach vorn gebeugte Position bringen. Bei Kurzatmigkeit Sauerstoff zuführen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verabreichen Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund und veranlassen Sie kein Erbrechen. Bei der Arbeit in Bereichen mit unbekannter Konzentration von Dämpfen sollten Ersthelfer mit einem umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgerät ausgerüstet sein. Zeigen Sie dem medizinischen Personal das Sicherheitsdatenblatt, Etikett oder Verpackung.

Anweisung für den Arzt

Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Nicht geeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl – Gefahr der Ausbreitung des Feuers

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Atmen Sie keine Verbrennungsprodukte ein, da diese gesundheitsschädlich sein können.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschwasser nicht in Kanalisation oder Wasserreservoirs gelangen lassen. Folgen Sie den Anweisungen zum Löschen durch Chemikalien verursachter Feuer. An der Brandbekämpfung beteiligte Personen sollen geschult und mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten sowie kompletter Schutzkleidung ausgestattet sein.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden – siehe Abschnitt 8 in diesem Datenblatt.

Informieren Sie die Nachbarschaft/Umgebung über den Notfall. Halten Sie alle Personen, die nicht mit der Bekämpfung des Notfalls betraut sind, von der Gefahrenzone fern. Wenn nötig, veranlassen Sie die Evakuierung. Rufen Sie die Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Im Falle der Freisetzung großer Mengen des Produkts benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verdünnen Sie verschüttete Flüssigkeit mit Wasser und nehmen Sie sie mit einem trockenen Tuch auf. Tragen Sie dabei Schutzhandschuhe. Dämmen Sie die Leckage ein oder Stoppen Sie sie. Deponieren Sie den beschädigten Behälter in einem Ersatzbehälter.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

s. Abschnitte 8 und 13 dieses Datenblatts

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugung von Vergiftungen

Vermeiden Sie direkten Kontakt. Vermeiden Sie Kontakt mit Augen und Haut; arbeiten Sie in gut belüfteten Räumen. Grundlegende Regeln der Hygiene einhalten: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen, nach der Arbeit die Hände mit Seife und Wasser waschen, Verunreinigung der Kleidung vermeiden. Entfernen Sie verunreinigte, vollgesogene Kleidung und waschen Sie sie vor dem nächsten Tragen. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Informationen im Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts verwenden. Sorgen Sie für leichten Zugang zu Rettungsausrüstung (im Falle eines Feuers, Freisetzung usw.).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Originalbehältern oder in für das Produkt vorgesehenen Behältern lagern. Vor Frost und Hitze schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung der ersten Liste der indikativen Grenzwerte für die Exposition gegenüber außen wirkenden Arbeitsstoffen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EWG des Rates über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (WE 2000, Nr. 39 mit späteren Änderungen).

DNEL-Werte

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

DNEL Mitarbeiter (Dermal, chronische Toxizität)	170 mg/kg
DNEL Mitarbeiter (Einatmen, chronische Toxizität)	12 mg/m ³
DNEL Verbraucher (Dermal, chronische Toxizität)	85 mg/kg
DNEL Verbraucher (Oral, chronische Toxizität)	0,85 mg/m ³
DNEL Verbraucher (Einatmen, chronische Toxizität)	3 mg/m ³
PNEC Süßwasser	0,268 mg/l
PNEC Salzwasser	0,0268 mg/l
PNEC Sediment	8,1 mg/kg
PNEC Kläranlage	3,43 mg/l

Informationen zu den Verfahren zur Überwachung des Inhalts gefährlicher Komponenten in Luft:

- ISO 4225:1999 Luftbeschaffenheit – Allgemeine Gesichtspunkte – Begriffe
- EN 14042:2010 Arbeitsplatzatmosphäre – Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe
- EN 689:2002 Exposition am Arbeitsplatz – Messung der Exposition durch Einatmung chemischer Arbeitsstoffe - Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten

Wenn die Konzentration der einzelnen Stoffe am Arbeitsplatz festgestellt und bekannt ist, sollte die Wahl der PSA auf deren Konzentration, Expositionszeit und Tätigkeiten des Arbeitnehmers beruhen. In einer Notsituation, in der die Konzentration von Stoffen am Arbeitsplatz nicht bekannt ist, sollte eine persönliche Schutzausrüstung der höchsten empfohlenen Schutzklasse verwendet werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen sowie Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe in einwandfreiem Zustand sind und ordnungsgemäß gehandhabt, gewaschen, gewartet, repariert und desinfiziert werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Allgemeine Lüftungs- und / oder lokale Entlüftungssysteme werden empfohlen, um die Konzentrationen von Luftschadstoffen unterhalb der festgelegten Grenzwerte zu halten. Ein lokales Entlüftungssystem wird bevorzugt, da es die Kontrolle der Emissionen an der Quelle ermöglicht und eine Ausbreitung auf den gesamten Arbeitsbereich verhindert.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Augen- / Gesichtsschutz

Es ist keine spezielle Schutzausrüstung notwendig. Allerdings ist es generell ratsam, eine Schutzbrille und vollständige Schutzausrüstung für Kopf, Gesicht und Hals zu tragen, wenn ein Risiko besteht, dass Flüssigkeiten spritzen können. Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz mit einer Augendusche auszustatten.

Die Einlassöffnungen des lokalen Belüftungssystems sollten unterhalb oder auf Höhe der Arbeitsebene platziert sein. Abluftelemente des lokalen Belüftungssystems sollten sich sowohl am Boden als auch im oberen Teil des Raums befinden. Erden Sie alle Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Aufbewahrungsbehältern), die für die Arbeit mit dem Produkt verwendet werden. Verwenden Sie Werkzeuge, die keine Funken schlagen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Hautschutz

Geeignete Schutzhandschuhe aus Nitril oder Kautschuk (Zeit zur Permeation >480 Min) tragen. Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort auszutauschen, falls irgendwelche Zeichen ihrer Abnutzung, Beschädigung (Risse, Perforation) oder Änderungen im Aussehen (Farbe, Elastizität, Form) auftreten.

DIN EN 374-1:2005 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien – Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt

Atemschutz

Unter normalen Bedingungen kein Atemschutz notwendig, wenn ausreichende Belüftung vorhanden. Beim Überschreiten zulässiger Expositionswerte ist eine Atemschutzmaske mit Filter für säurehaltige Gase erforderlich. Bei Arbeiten in begrenzten Räumen, bei ungenügender Sauerstoffkonzentration in der Luft, großer unkontrollierter Emission oder beim Auftreten anderer Umstände, unter denen die Atemschutzmaske keinen ausreichenden Schutz bietet, ist ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu benutzen.

EN 14387. Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Kanalisation, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Farblose, intensiv schäumende Flüssigkeit
b) Geruch	Charakteristisch für Kohlenwasserstoffe
c) Geruchsschwelle	Geruchlos
d) pH-Wert	Leicht alkalisch.
e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht anwendbar.
f) Siedebeginn	Keine Information verfügbar.
g) Flammpunkt	100 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Information verfügbar.
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar.
j) Explosionsgrenzen	Keine Information verfügbar.
k) Dampfdruck	Keine Information verfügbar.
l) Dampfdichte	Keine Information verfügbar.
m) Relative Dichte	1 g/m ³
n) Löslichkeit	Unbegrenzt
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar.
p) Selbstentzündungstemperatur	Keine Information verfügbar.
q) Zersetzungstemperatur	Keine Information verfügbar.
r) Viskosität	Keine Information verfügbar.
s) Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
t) Oxidierende Eigenschaften	Keine.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist das Gemisch nicht reaktionsgefährlich.

10.2 Chemische Stabilität

Keine gefährlichen Reaktionen bei sachgemäßer Lagerung und Nutzung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost und Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Schwefeloxid während der Verbrennung.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, aber der Stoff enthält ein Gemisch aus Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon und kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

e) Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxizität

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

EC50 (akute Toxizität für Algen, Pseudokircheneriella sub.)	29 mg/l/96 h
EC50 (akute Toxizität für Wasserflöhe, Daphnia magna)	2,9 mg/l/48 h
LC50 (akute Toxizität für Wasserflöhe, Daphnia magna)	2,4 mg/l/48 h
LC50 (akute Toxizität für Fische, Lepomis macrochirus)	1,67 mg/l/96 h
NOEC (akute Toxizität für Algen, Microcystis aeruginosa)	35 mg/l/96 h
NOEC (akute Toxizität für Algen, Scenedesmus subspicatus)	2,4 mg/l/72 h
NOEC (chronische Toxizität für Algen, Chlorella kessleri)	3,1 mg/l/15 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Wasserpflanzen, Elodea canadensis)	4 mg/l/28 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Wasserflöhe, Ceriodaphnia)	0,59 mg/l/7 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Wasserflöhe, Daphnia magna)	1,41 mg/l/21 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Fisch, Lepomis macrochirus)	1 mg/l/28 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Fisch, Oncorhynchus macrochirus)	0,23 mg/l/72 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Fisch, Pimephales promelas)	0,63 mg/l/196 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Fisch, Poecilia reticulata)	3,2 mg/l/28 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Fisch, Tilapia mossambica)	0,25 mg/l/90 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Mikroorganismen, Chironomus ripariu)	2,87 mg/l/24 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Mikroorganismen, Elimina Hyalella azteca)	4,15 mg/l/32 Tage
NOEC (chronische Toxizität für Mikroorganismen, P. parthenogenica)	2,8 mg/l/28 Tage

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Biologische Abbaubarkeit: 64,1 % nach 28 Tagen (EU EEC C.4-E)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Niedriges Bioakkumulationspotential: logPow <1.

12.4 Mobilität im Boden

Benzolsulfonsäure, C 10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

Niedrige Mobilität im Boden, Boden/Wasser Koeffizient (Koc) = 3,4

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel 160303* Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Nicht über die Kanalisation entsorgen. Verunreinigung von Oberflächenwasser und Grundwasser vermeiden. Nicht im Hausmüll entsorgen. Betrachten Sie die Möglichkeit der Verwendung. Recyceln oder entsorgen Sie das Abfallprodukt in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durch autorisierte Stellen.

Empfohlene Entsorgungsmethode

D10 Verbrennung an Land

Abfallschlüssel: 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Recyceln oder entsorgen Sie Verpackungsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Wiederverwendbare Verpackungen nach dem Reinigen wiederverwenden. Verpackungsabfälle in professionellen, zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen entsorgen.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Text von Bedeutung für den EWR).

2014/955/EU: Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Das Gemisch unterliegt ADR-Vorschriften (Straßengüterverkehr), RID (Schienentransport), IMDG (Seetransport), ICAO/IATA (Lufttransport).

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Tunnelbeschränkungscode

Nicht anwendbar.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung) Nr. 1907/2006 (Gesetzblatt Nr. 353 vom 31.12.2008 in der geänderten Fassung).
- Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) L 132 vom 29.05.2015).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG und der Richtlinie 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Berichtigung des ABl. L 133 vom 29.05.2007 in der geänderten Fassung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Einstufung des Gemisches erfolgte auf der Grundlage von Berechnungen und Testergebnissen von Flammpunkt und Siedepunkt.

Andere Datenquellen

IUCLID Data Bank (European Commission – European Chemicals Bureau).

ESIS European Chemical Substances Information System (European Chemicals Bureau).

Die Informationen im Sicherheitsdatenblatt sollen das Produkt nur im Hinblick auf die Sicherheit beschreiben. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die Bedingungen für die sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und die Verantwortung für die Folgen eines unsachgemäßen Gebrauchs dieses Produkts liegt beim Anwender.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen gelten nur für das betroffene Produkt und können für dieses Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder Anwendungen ungültig oder nicht ausreichend sein.

Der Benutzer ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen und Vorschriften einzuhalten und haftet für die Missachtung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen oder den Missbrauch des Produkts.

Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

NDS	Maximale zulässige Konzentration
NDSCh	Maximale zulässige Momentankonzentration
TWA	Maximale zulässige 8-Stunden Konzentration
STEL	Maximale zulässige 15-Stunden Konzentration
vPvB	(Substanz) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
PBT	(Substanz) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
BCF	Biokonzentrationsfaktor
LD50	Dosis, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist
LC50	Konzentration, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG

ECX	Konzentration, bei der die Wachstumsrate oder -geschwindigkeit um x % abnehmen
IC50	Konzentration, bei der 50 % Hemmung des Testparameters beobachtet wird
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung